Raiffeisen

INFORMATIONSBLATT

Abtretung von Steuerguthaben

INFORMATIONEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE TAUFERER-AHRNTAL GEN. - SITZ SAND IN TAUFERS
AHRNTALER STR. 20 - 39032 - SAND IN TAUFERS
Tel: 0474/673000
Fax: 0474/673190
E-Mail: rta@raiffeisen.it
PEC: pec08285@raiffeisen-legalmail.it
Webseite: www.raiffeisen.it/rta
Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS
dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD Nr. 415/96 angeschlossen

WAS IST DIE ABTRETUNG EINES STEUERGUTHABENS?

Die Abtretung eines Steuerguthabens ist ein Vertrag, mit welchem der Überträger ein Guthaben dem Staat gegenüber dem Übernehmer abtritt.
Durch Baumaßnahmen gemäß Art. 119, Art 119-ter und Art. 121 des Dekret Neustart (sog. „Decreto Rilancio“) Nr. 34 vom 2020, umgewandelt in das Gesetz Nr. 77 vom 2020, können die Steuerpflichtigen ihr entstandener Steuerabsetzbetrag bzw. das erworbene Steuerguthaben folgendermaßen verwenden:

- Nutzung des Steuerguthabens in der eigenen Steuererklärung;
- Nachlass in den Rechnungen der ausführenden Bauunternehmen (sog. „sconto in fattura“)
- Abtretung des Steuerguthabens an Dritte.

Mit dem Abschluss des Abtretungsvertrages tritt der Überträger der Bank sein Steuerguthaben *pro solvendo* ab und erhält im Gegenzug ein Entgelt. Der Abtretungsvertrag wird wirksam, sobald der Überträger die Option der Abtretung des Steuerguthabens an die Agentur der Einnahmen („*comunicazione dell'opzione relativa agli interventi di recupero del patrimonio edilizio, efficienza energetica, rischio sismico, impianti fotovoltaici e colonnine di ricarica*“) ordnungsgemäß vorgenommen hat und die Bank das ihr abgetretene Steuerguthaben in ihrem Steuerpostfach („cassetto fiscale“) definitiv abgerufen und angenommen hat.

Die Option der Abtretung des Steuerguthabens kann auch nach Baufortschritt ausgeübt werden, wobei für Baumaßnahmen, bei welchen der Superbonus zur Anwendung kommt, nur zwei Baufortschritte jeweils in der Höhe von mindestens 30% der Gesamtsumme möglich ist.

Der Überträger erklärt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (I) die Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt zu haben und sämtliche Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen zum Bauvorhaben korrekt erstellt und eingeholt zu haben, (II) ausschließlicher und alleiniger Inhaber des Steuerguthabens zu sein, (III) das Bestehen des Steuerguthabens zum heutigen Tag, ohne Belastungen, Bindungen und Beschränkungen, (IV) genanntes Guthaben nicht an Dritte abgetreten zu haben bzw. nicht abzutreten (V) den Steuerabsetzbetrag nicht selbst geltend zu machen und auch nicht in Form eines Nachlasses (“sconto in fattura”), vom jeweiligen Bauunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, genutzt zu haben (VI) für Auslagen, welche in den Anwendungsbereich von verschiedenen Steuerbegünstigungen fallen können, nur eine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen zu haben.

Das Produkt ist für folgende Rechtssubjekte vorbehalten:

- Kondominien
- Physische Personen, außerhalb der Unternehmens- Kunst- oder Berufstätigkeit
- Autonome Volkswohnhäuserinstitute
- Unternehmen
- Wohngenossenschaften im ungeteilten Eigentum
- Nicht gewinnorientierte Organisationen sozialen Nutzens
- Amateursportvereine- und Gesellschaften

UM WELCHE STEUERGUTHABEN HANDELT ES SICH?

Mit dem Dekret Neustart (sog. „Decreto Rilancio“) Nr. 34 vom 2020, umgewandelt in das Gesetz Nr. 77 vom 2020, ist eine Erhöhung des Steuersatzes für den Abzug der Spesen vorgesehen worden, welche im Zuge von bestimmten Baumaßnahmen *(z.B. energetische Sanierung, Wiedergewinnungsarbeiten, Wärmedämmungen, Austausch von Heizanlagen, Installation von Photovoltaikanlagen und Ladesäulen für E-Fahrzeuge, Erdbebensicherheit usw.)* entstanden sind.
Zu den bereits vorhandenen Begünstigungen, wie zum Beispiel der sog. „Ecobonus“ gemäß Artt. 14, 16, 16-bis und 16-ter des GD Nr. 63 vom 2013, abgeändert mit Gesetz Nr. 234/2021 oder der sog. „Bonus Facciate“ gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 160 vom 2019 und nachfolgenden Änderungen, ist insbesondere festgelegt worden, dass Spesen, welche vom 1. Juli 2020, und unter bestimmten Voraussetzungen, bis zum 31. Dezember 2025 von Kondominien, physischen Personen usw. getragen wurden, bis zu 110% von der Steuer über 4 bzw. 5 Jahre abgezogen werden können (sog. „Superbonus“).
Für Auslagen, welche in den Anwendungsbereich von verschiedenen Steuerbegünstigungen fallen können, darf nur eine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

BESCHREIBUNG DES STEUERGUTHABENS	MINDESTENGELT
„Superbonus 110%“ für energetische Baumaßnahmen i.S. Art. 119 Abs. 1 und 2 des GD Nr. 34/2020	Euro 90 pro Euro 110
„Ecobonus“ 50% bis 85% für energetische Sanierungsarbeiten i.S. des Art. 14 des GD Nr. 63/2013	Euro 70 pro Euro 100
„Fassadenbonus“ 90% bzw. 60% (ab 2022) für Sanierung/Reinigung der Fassade bestehender Gebäude i.S. Art. 1 Abs. 219 und 220 Gesetz Nr. 160/2019, abgeändert mit Gesetz Nr. 234 vom 2021	Euro 70 pro Euro 100
Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden (Instandhaltungsarbeiten, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten sowie bauliche Umgestaltung) i. S. Art. 16-bis des einheitlichen Textes zu den Einkommenssteuern Nr. 917/86	Euro 70 pro Euro 100

Bearbeitungsgebühren	*maximal* Euro 1.600 des abzutretenden Steuerguthabens

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Überträger	Der Inhaber des Steuerguthabens, dessen Erben oder Rechtsnachfolger
Übernehmer	Die Raiffeisenkasse und/oder ihre Rechtsnachfolger
Abtretung des Steuerguthabens	Der zivilrechtliche Vertrag, mit welchem der Überträger dem Übernehmer sein Steuerguthaben gegen Entgelt abtritt. Die Abtretung von Forderungen ist in den Artt. 1260 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches geregelt.
Entgelt für die Abtretung	Das Entgelt, welches die Bank dem Überträger für die Abtretung dessen Steuerguthabens auszahlt
Steuerguthaben	Das gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entstandene Steuerguthaben gegenüber dem Staat
Superbonus	Für energetische Baumaßnahmen i.S. Art. 119 Abs. 1 und 2 des GD Nr. 34/2020. Steuerguthaben aufteilbar in 4 bzw. 5 Jahre
Ecobonus	Für energetische Sanierungsarbeiten i.S. des Art. 14 des GD Nr. 63/2013. Steuerguthaben von 50% bis 85% auf 10 Jahren
Fassadenbonus	Für Sanierung/Reinigung der Fassade bestehender Gebäude i.S. Art. 1 Abs. 219 und 220 Gesetz Nr. 160/2019. Steuerguthaben von 90% bzw. 60% (ab 2022) auf 10 Jahren
Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden	Instandhaltungsarbeiten, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten sowie bauliche Umgestaltung i. S. Art. 16-bis des einheitlichen Textes zu den Einkommenssteuern Nr. 917/86
